

das neulich hier stattgehabte Zwedessen zu Ehren der mainzer Abgeordneten zu Grunde; welches Festmahl wenig Anklang fand und das eine gewisse aristokratische Färbung hatte, die hier durchaus nicht gefällt. Sodann liegt dem bevorstehenden Fest auch eine Art Demonstration gegen zwei rheinische Abgeordnete zu Grunde, welche in der Ständerversammlung stets mit der Majorität, also gegen die rheinischen Institutionen, stimmten, also natürlich zu dem großen Bürgerfeste nicht geladen werden. Endlich beabsichtigt man auch, einigen der jenseitigen Abgeordneten, die sich der rheinischen Sache im Verlaufe der Sitzungen oft warm angenommen haben, eine Huldigung darzubringen und sie als Ehrengäste zu laden. Diese letztern Veranlassungen sind es eben, die das Fest erzeugten und ihm eine so große Sympathie bei der Bevölkerung gewannen, daß wol mehr Tausend Teilnehmer bei diesem monströsen Banquet erscheinen werden.

Eine besondere Huldigung ist dieser Tage dem freisinnigen Abgeordneten Obergerichtsrath Glaubrecht dahier zu Theil geworden. Derselbe hat bekanntlich durch eine Motion bewirkt, daß ein sehr wichtiges Ausnahmegesetz gegen die rheinischen Juden, welches Gesetz noch aus der Kaiserzeit stammte (das Moralphatent der Juden nämlich), abgeschafft wurde. Um dem humanen Abgeordneten Glaubrecht dafür ihren Dank an den Tag zu legen, haben sich dieser Tage alle jüdischen Vorstände der Provinz Rheinhesen hier zu einer großen Deputation versammelt und ihrem Wohlthäter eine Dankadresse und einen kostbaren vergoldeten Pocal überreicht. Hr. Glaubrecht hat in seiner Antwort die Versicherung gegeben, daß der Tag der vollkommenen Emancipation im Großherzogthume nicht mehr fern sei, und daß er stets für dieselbe kämpfen werde, bis die gerechte Sache gesiegt habe.

Aus Frankfurt a. M. vom 10. Aug. heißt es in der augsburger Allgemeinen Zeitung: „Der Bundestag wird demnächst seine Ferien antreten, sodas ein Theil der zur Berathung vorliegenden Gegenstände, darunter namentlich die Preßfrage, wol vorerst unerledigt bleiben dürfte. Eine ziemlich stark verbreitete Ansicht geht dahin, daß von einem allgemeinen Preßgesetze für den Deutschen Bund wegen der Schwierigkeit, die verschiedenartigen Verhältnisse und Meinungen auszugleichen, für jetzt abgesehen und dafür den einzelnen Bundesstaaten überlassen werden solle, ihre Preßverhältnisse autonomisch zu ordnen. Ist dies wirklich der Fall, dann dürften die constitutionellen Regierungen in eine eigenthümliche Stellung gerathen, indem das täglich stärker anwachsende Verlangen der Stände und der öffentlichen Meinung nach Censurfreiheit wenigstens für innere Angelegenheiten nicht mehr durch Berufung auf bestehende Verpflichtungen gegen den Bund abgewiesen werden könnte. Die schwierigste Aufgabe aber möchte darin liegen, in Betreff der Besprechung äußerer Verhältnisse die den einzelnen Bundesstaaten gegen einander obliegende Haftung durchzuführen, sobald das Präventivsystem nicht mehr durchgängig die Grundlage der Preßgesetzgebung bildet.“

### Preußen.

\*\* Berlin, 14. Aug. In der heutigen Verhandlung des Polenprocesses wurde das Plaidoyer der Vertheidiger fortgesetzt. Der Vertheidiger des Angeklagten Poleski suchte durchzuführen, daß die Pläne der Verschworenen nicht gegen Preußen gerichtet gewesen. Der Angriff auf Stargard habe nur die Wegnahme von Waffen, der Angriff auf Posen nur die Befreiung der Gefangenen zum Zwecke gehabt. Das Unternehmen auf Bromberg werde stets nur als ein Scheinangriff bezeichnet, und es liege kein Beweis vor, daß die Absicht der Verschworenen dahin gegangen sei, den Platz oder die Provinz dauernd zu behaupten. In Preußen sollten nur Kräfte gesammelt werden zu den Operationen gegen Rußland. Die Polen hätten keine Ursache zum Hass gegen Preußen gehabt; ihr ganzer Haß habe sich gegen Rußland gewendet, und sie seien in demselben Jahre lang durch die Sympathien der preussischen Grenzbevölkerung unterstützt worden. Sein Client sei nur bei dem Unternehmen auf Bromberg theilhaftig. Hätten andere Angeklagte andere Absichten gehegt, als sich hier nur der Waffen zu bemächtigen, so könne dieser dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Poleski sei nur der Verabredung einer Handlung schuldig; diese constatire das Verbrechen noch nicht. Das Unternehmen selbst müsse begonnen haben, der beabsichtigte Angriff auf Bromberg habe aber noch nicht begonnen; deshalb könne seinen Clienten, wenn derselbe überhaupt straffällig erscheine, nur eine außerordentliche Strafe für die böse Absicht treffen.

Auf den erwähnten Vertheidiger folgt der Justizcommissar Crelinger mit seiner Vertheidigung des Angeklagten Radkiewicz. Er geht auf den allgemeinen Widerruf der Angeklagten näher ein und äußert: sein Client gründe seinen Widerruf darauf, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Werde dies bewiesen, so sei den frühern Geständnissen wenig Glaubwürdigkeit beizumessen. Der Staatsanwalt behauptete: man müsse den Aussagen der mit der Voruntersuchung beauftragten Beamten über die Fähigkeit der Angeklagten, sich in Deutschen auszudrücken, so lange Glauben schenken, bis der Beweis vom Gegentheil geführt sei. Die Beamten könnten in ganz erklärlicher Weise zu der besten Ueberzeugung gelangt sein, daß der Angeklagte der deutschen Sprache mächtig sei; aber drei Gegenzeugen hätten ausgesagt, daß derselbe im gewöhnlichen

Gespräche nicht große Gewandtheit in der deutschen Sprache besitze. Nun sei aber noch ein großer Unterschied, ob Jemand im gewöhnlichen Leben sich nothdürftig in einer fremden Sprache zu behelfen wisse, oder ob derselbe dieser Sprache bei einer Verhandlung mächtig sei, wo sein Leben auf dem Spiele stehe, und wo es auf die Genauigkeit jedes einzelnen Ausdrucks ankomme. Sich zu den einzelnen Anklagepunkten wendend bezeichnet der Vertheidiger diese als zum größten Theil auf einer Kette von Folgerungen aus Vermuthungen beruhend. Radkiewicz habe keine Lust gehabt, sich dem Unternehmen der Verschworenen anzuschließen. Als alter Militair habe er die Erfolglosigkeit desselben erkannt, und seine gesammten äußern Verhältnisse hätten einem innern Triebe zur Theilnahme widersprochen. Nun seien aber die Verschworenen zu ihm gekommen, hätten dem mit der Lage der Dinge unbekanntem Manne die Stärke ihrer Streitkräfte, die drohende Stimmung des Volks, die ihm selbst bevorstehenden Gefahren vor Augen geführt, wenn er die Theilnahme weigere. Da habe er zu seiner und seiner Familie Sicherheit sich angeschlossen und habe erklärt, dem Zuge vorzugehen zu wollen, aber lediglich in der Absicht, um Ordnung zu erhalten, weil er aus seiner Theilnahme am frühern Revolutionskriege wohl gewußt habe, wohin die Aufregung des Volks führe, wenn dasselbe der Leitung entbehre. Nachdem der Vertheidiger das Sachliche der Anklage beleuchtet, geht er auf die juristische Beurtheilung des Falles über und sucht darzutun, daß das Verbrechen des Hochverraths hier nicht vorliege. Neben dem Hochverrath bestehe aber das Conat zum Hochverrath, welches im Gesetze selbst, wenn auch nicht ausgesprochen, doch dadurch anerkannt werde, daß bei Abmessung der Strafe auf den Erfolg des Unternehmens Rücksicht genommen sei. Des Hochverraths sei sein Client nicht schuldig. Könne der Gerichtshof denselben nicht freisprechen, so sei nur ein Conat zum Hochverrath mit Freiheitsstrafe zu belegen.

Nach Beendigung dieses Vortrags erhob sich der Auditeur Bof zur Vertheidigung des Angeklagten v. d. Bach-Lewinski und suchte auszuführen: wenn sein Client sich auch durch einen Eid verpflichtet habe, für die Wiederherstellung Polens zu wirken, so sei damit nicht gesagt, daß derselbe sich zur Mitwirkung für eine gewaltsame Wiederherstellung verpflichtet habe. Es könne ihn nur die Strafe für verbotene Verbindungen treffen, denn einer solchen sei er durch seinen Eid beigetreten. Als diese Strafe beantragt der Vertheidiger, die bisherige Haft des Angeklagten anzurechnen.

Mit diesem Vortrage waren die Vertheidigungsbreden beendet. Auf die Frage des Präsidenten, ob der Staatsanwalt noch Bemerkungen zu machen habe, erklärte dieser: er wolle den Proceß nicht dadurch hinziehen, daß er auf alle einzelnen Einwendungen der Vertheidiger gegen die Anklage antworte. Nur über einen Punkt wolle er sprechen, nämlich über die Vorwürfe, welche von Seiten der Vertheidiger mehreren mit der Voruntersuchung beauftragten Beamten gemacht seien und bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens gegen diese leicht ein Vorurtheil im Publicum begründen könnten. Es sei eine alte Rechtsregel, beide Theile zu hören, bevor man das Urtheil spreche. Die angegriffenen Beamten seien aber nicht anwesend, und obwol es als der Beruf der Staatsanwaltschaft erscheinen könne, dieselben zu vertreten, so sei er doch nicht im Besitze der hierzu erforderlichen Materialien. Der Staatsanwalt wies nun auf mehre Einzelpunkte hin, in denen die Vertheidiger aus bedeutungslosen Prämissen große Folgerungen gezogen hätten. Der Beamte müsse sich gegen solche Vorwürfe mit seinem guten Gewissen und mit dem Bewußtsein redlicher Pflichterfüllung beruhigen. Das große Gut der Oeffentlichkeit, welches den Gerichtsverhandlungen durch das neue Gesetz verliehen, bringe für den Einzelnen manche Ungelegenheiten. Aber der Einzelne müsse für ein solches Gut ein Opfer bringen, denn solchen Opfers sei dieses Gut werth. Nachdem noch der Justizcommissar Gall einige Bemerkungen über den letzten Vortrag des Staatsanwalts gemacht und namentlich hervorgehoben hatte, daß die Vertheidigung doppeltes Gewicht auf die Voruntersuchung legen müsse, da aus ihr die einzigen Beweise gegen die Angeklagten geschöpft würden, schloß der Präsident die Sitzung.

3 Königsberg, 12. Aug. Am 9. Aug. feierte die hiesige Schützengilde gleichsam ihr Auferstehungsfest, indem sie nach langen Jahren zum ersten Male wieder sich etwa 200 Köpfe stark zu einem Corps scharte und die Büchsen im Arm unter Trommelschlag und mit klingendem Spiel, mit hochwehender Fahne durch die Straßen der Stadt hinaus auf den Schützenstand zum Königsschießen marschirte. Die halbe Stadt war auf den Beinen, und Zuschauer aus allen Ständen begleiteten den Festzug, der mit Hurrahs und lebhaften Aclamationen von Strafe zu Strafe empfangen wurde. Die Mitglieder der hiesigen Schützengilde, bestehend aus circa 400 der ehrenwerthesten Bürger, haben in den letzten sieben Jahren, während welcher sich unter den Bürgern politische Fractionen bildeten, sich stets durch Wort und That der Mehrzahl nach als strenge Anhänger des Bestehenden gezeigt, und man verstand unter den Schützen stets st. conservative Bürger, die allen Neuerungen fremd waren. Viel hat daher dieser Seite feurig ergebene Sinn des Obervorstehers der Gilde, des Malers Funk, beigetragen. Die Gilde hat dieferhalb manche Anfechtungen erleiden müssen, in sich selbst Zerwürfnisse

mancher dem diesstratsgebde  
Leins sein  
die Schüt  
selbe her  
meister  
schlossen,  
drücklich  
Abgeord  
scheinlic  
Empfang  
auch in  
fangen n  
rathen:  
meinde e  
der Gege  
der Borf  
lung befo  
an ihn z  
Wie  
daß alle  
angekauft  
die von  
rückgekeh  
Kartof  
richte üb  
lich ist,  
einem S  
fer Woch  
aber kein

Rad  
berg zur  
Verwend

Der

pedition  
für die  
nommene  
des Befu  
worden,  
des Köni  
in die Hä  
chem des  
und gewü  
hellung d  
druck die  
gehalten.  
bene Auf  
Minister  
einem er  
bindung  
verschoben  
daß Kön  
geschriebe  
legat Bu  
Papst ge

— De  
angeländ  
len. Da  
daß vom  
25,000 n

Cor  
Das  
der von  
günstigen  
Pringen  
Carl Gr  
nen vom  
Fahrt an  
— M  
tin sich  
Spithead  
den Fre  
Nachmitt  
darte vo